

21. MRZ 2011



Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Obere Jagdbehörde  
Schwannstraße 3 - 40476 Düsseldorf

Kreis Euskirchen  
-Untere Jagdbehörde-  
Jülicher Ring 32  
53879 Euskirchen

**nachrichtlich:**

Landesbetrieb Wald und Holz NRW  
-Forschungsstelle für Jagdkunde  
und Wildschadenverhütung-  
Pützchens Chaussee 228  
53229 Bonn

**Obere Jagdbehörde**

18.03.2011  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
J.4-16.04.03.01-04/11  
bei Antwort bitte angeben

Frau Schilling  
Telefon 0211/4566-980  
Telefax 0211/4566-985  
Frauke.schilling@wald-und-  
holz.nrw.de

**Bekämpfung der Schweinepest im Kreis Euskirchen; Aufhebung  
der Schonzeit für Schwarzwild**

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 Bundesjagdgesetz (BJG) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) hebe ich aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung die Schonzeit für Überläuferkeiler und nicht führende Überläuferbächen für Jagdbezirke/Reviere der Städte und Gemeinden Bad Münstereifel, Blankenheim, Dahlem, Euskirchen, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim und Schleiden für die Zeit vom 18.03.2011 bis 31.07.2011 auf.

**Gründe:**

Nach Recherche der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung muss das Friedrich-Loeffler-Institut der EU nachweisen, dass keine Schweinepest mehr vorkommt, die Seuche also nachhaltig getilgt ist.

Dies bedeutet, dass Proben von Tieren benötigt werden, die immunbiologisch eigenständig sind, d.h. keine maternale Antikörper mehr haben können und die auch keine Impfköder mehr aufgenommen haben können.

Die regulär gesetzten Frischlinge haben zunächst maternale Antikörper, die normalerweise ab Mai/Juni abgebaut sind. Bei spät gesetzten Frischlingen ist dies jedoch noch nicht der Fall. Für das Monitoring be-

Bankverbindung:  
Konto der Hauptkasse der  
Landwirtschaftskammer  
Nordrhein-Westfalen

WGZ-Bank Münster  
BLZ: 400 600 00  
Konto-Nr.: 403 213  
BIC/SWIFT: GENO DE MS  
IBAN: DE97 4006 0000 0000  
4032 13

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933  
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Landesbetrieb Wald und  
Holz Nordrhein-Westfalen  
Obere Jagdbehörde  
Schwannstraße 3  
40476 Düsseldorf  
Telefax +49 211 4566-985





deutet dies, dass unter den Frischlingen noch seropositive Individuen sein können.

Die Überläufer sind so die beste Altersgruppe, weil sie keine maternale Antikörper haben und keine Impfköder aufgenommen haben dürften. Für die Diagnostik ist es wichtig, dass aus dem ehemaligen Impfgebiet pro Monat (bis August) aus jedem Kreis mindestens 60-70 Proben kommen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Schonzeitaufhebung in dem o. g. ehemaligen Impfgebiet und der Surveillance Zone erforderlich.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Kasernenstraße 25, 52064 Aachen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Schilling

### **Hinweis:**

Ich bitte um umgehende Benachrichtigung der Jagdausübungs berechtigten über diese Verfügung.